

Allgemeine Teilnahmebedingungen für die Veranstaltung "Münchner Stoff Frühling" 2020

1. Verantwortlicher Veranstalter und Vertragspartner ist der

Winkler Medien Verlag GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Diplomkaufmann Klaus Winkler
Nymphenburger Straße 1
80335 München
Telefon: + 49 89 290011-0
Fax: + 49 89 290011-99
Email: info@winkler-online.de

der die Messe in Kooperation mit dem Münchner Stoff Frühling e.V. durchführt.

2. Teilnahme

- 2.1. Jeder, der als Aussteller an dem Messe-Event Münchner Stoff Frühling (Veranstaltung) teilnehmen möchte, erklärt seine Bewerbung schriftlich an den Veranstalter.
- 2.2. Der Aussteller erhält bei einer erfolgreichen Bewerbung von dem Veranstalter eine Teilnahme Erklärung die ausgefüllt, unterschrieben, mit Firmenstempel an den Veranstalter zurückzusenden ist.
- 2.3. Mit der schriftlichen Teilnahmeerklärung erklärt der Aussteller mit bindender Wirkung an der Veranstaltung teilnehmen zu wollen.
- 2.4. Die Zusendung der Teilnahmeerklärung beim Veranstalter begründet noch keinen Anspruch auf Teilnahme der Veranstaltung.
- 2.5. Der Veranstalter überprüft, nach Erhalt der Teilnahmeerklärung, ob eine Teilnahme an der Veranstaltung bestätigt werden kann.
- 2.6. Zur Teilnahme an der Veranstaltung müssen Unternehmen grundsätzlich textile Produkte (Dekostoffe, Gardinen, Bezugsstoffe, Bettwäsche, Teppiche, Tapeten.), im allgemeinen als Heimtextilien bezeichnet, in ihrem Sortiment führen oder auch andere Produkte der Inneneinrichtung.
 - 2.6.1. Weitere Kriterien die der Aussteller erfüllen muss:
 - 2.6.1.1. Qualität und Niveau des Produktsortiments.
 - 2.6.1.2. Kundenzielgruppe: Raumausstatter, Innenarchitekten, Interieur Designer, Fachhändler, Architekten, etc.
 - 2.6.1.3. Vertrieb in D.A.CH.

2.6.1.4. Der Showroom oder die Ausstellungsfläche muss bestimmte Kriterien erfüllen.

2.6.2. Der Veranstalter beurteilt die Teilnahme des Ausstellers anhand von diesen Bewertungskriterien.

2.6.3. Sollte anhand dieser Bewertungskriterien eine Teilnahme des Ausstellers nicht positiv beurteilt werden, wird der Aussteller innerhalb von 4 Wochen, nach Zusendung seiner Teilnahmeerklärung gegenüber dem Veranstalter schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt.

2.6.4. Die Anzahl der Teilnehmer ist grundsätzlich beschränkt.

2.7. Der offiziell letzte Termin für die Einreichung der Teilnahmeerklärung ist der 31. Oktober eines Jahres. Nach diesem Termin können Zusagen zu der Veranstaltung nicht mehr bestätigt werden.

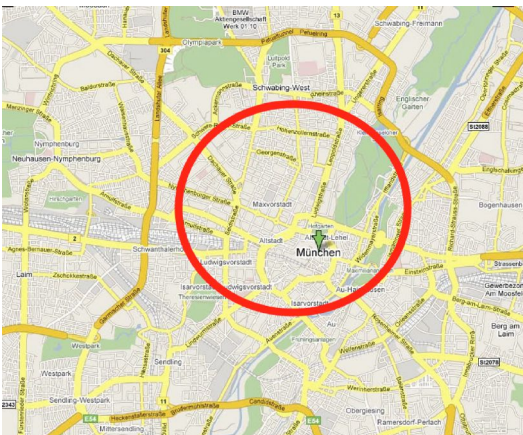
2.8. Die Zusage zur Veranstaltung erfolgt mit der Auftragsbestätigung.

3. Location und Ausstellungsfläche

3.1. Münchner Stoff Frühling ist ein Showroom Event.

3.2. Der Aussteller hat einen permanenten Showroom in München oder mietet sich für den Event eine temporäre Ausstellungsfläche gemäß der Vorgabe des Veranstalters an

3.3. Der Showroom oder die Ausstellungsfläche muss innerhalb des roten Kreises der beistehenden Karte liegen.



3.4. Während der Veranstaltung darf der Showroom nicht für Verbraucher geöffnet sein, außer die Veranstaltung ändert das Konzept und öffnet sich den privaten Konsumenten.

- 3.5. Die Unterbringung weiterer, rechtlich eigenständiger Firmen im Showroom eines Ausstellers bzw. auf der Ausstellungsfläche der angemieteten Location, während der Veranstaltung, ist grundsätzlich nicht gestattet. Wird diese dem Veranstalter angezeigt, gelten diese als rechtlich eigenständige Aussteller es werden Teilnahmegebühren entsprechend der gültigen Gebührentabelle in Rechnung gestellt.
- 3.6. Die Kosten für den Showroom oder Ausstellungsfläche trägt der Aussteller selbst und wird nicht durch die Teilnahmegebühr an der Veranstaltung gedeckt.
- 3.7. Der Veranstalter organisiert eigenverantwortlich größere Ausstellungsflächen, die er weiter vermietet (z.B. Prater Insel, Künstlerhaus, ...), um die Anzahl von Shuttle-Stopps möglichst gering halten.
 - 3.7.1. Der Veranstalter kann keine Garantie geben, dass es zu einer Anmietung kommt. Hier wird nach dem First-Come – First-Serve Prinzip verfahren.
 - 3.7.2. Die Kosten für die Anmietung, für ein mögliches Catering, für zusätzliche Aufwendungen die im Zusammenhang mit der Anmietung der Fläche entstehen, werden dem Aussteller berechnet. Entweder über den Vermieter dieser Ausstellungsfläche direkt, oder über den Veranstalter.

4. Auftragsbestätigung; Rechnungsstellung; Rücktritt; Leistungen

- 4.1. Als Gegenleistung für die Teilnahme an der Veranstaltung hat der Aussteller eine Vergütung in Form einer Teilnahmegebühr zu zahlen. Die gültigen Preise, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer (in Euro) sind in einer Gebührentabelle, die Teil der Teilnahmeerklärung ist, aufgestellt.
- 4.2. Rechnungsstellung
 - 4.2.1. 50 % der Teilnahmegebühr sind nach Auftragsbestätigung und zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig.
 - 4.2.2. Die Restsumme i.H.v. 50 % der Teilnahmegebühr ist ab der ersten Kalenderwoche des Folgejahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, nach Rechnungsstellung binnen zwei Wochen fällig.
- 4.3. Der Aussteller kann bis zu 14 Kalendertagen nach schriftlicher Auftragsbestätigung von der Veranstaltung schriftlich per Einschreiben gegenüber dem Veranstalter zurückgetreten.
- 4.4. Nach diesem Zeitpunkt ist der volle Teilnahmebetrag, auch bei nicht Teilnahme an der Messe, die von dem Veranstalter nicht zu vertreten ist, gemäß den genannten Zahlungsbedingungen zu leisten.
- 4.5. Die Auftragsbestätigung und die Rechnungsstellung gilt immer für den angegebenen Zeitraum der Veranstaltung.
- 4.6. Leistungen des Veranstalters die mit der Teilnahmegebühr des Ausstellers abgeglichen sind:

- 4.6.1. Teilnahme an der Veranstaltung
- 4.6.2. Aufführung des Ausstellers in den diversen Kommunikationsmedien der Veranstaltung:
 - 4.6.2.1. Booklet und Veranstaltungskatalogs
 - 4.6.2.2. Webseite
 - 4.6.2.3. Leporello
 - 4.6.3. Besucherwerbung
 - 4.6.4. Shuttle Bus Haltestelle Showroom/Ausstellungsfläche
 - 4.6.5. Ticketing im Showroom für die Besucherregistrierung
 - 4.6.6. Teilnahme an Infomeetings im Juni und im Dezember.

5. Veranstaltungszeiten, Absage Abbruch der Veranstaltung

- 5.1. Die Dauer der Veranstaltung ergibt sich aus der Teilnahmeerklärung beziehungsweise Webseite (www.stoff-fruehling.de)
- 5.2. Der Aussteller muss am ersten Veranstaltungstag 10:00 Uhr mit dem Aufbau seiner Ausstellungsfläche fertig sein.
- 5.3. Findet die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, oder aufgrund höherer Gewalt nicht statt, ist der Veranstalter berechtigt die Veranstaltung abzusagen oder zu einem neuen Termin durchzuführen. Der Aussteller ist hiervon zu unterrichten. Für den Fall, dass die Veranstaltung zu einem neuen Termin durchgeführt wird, ist der Aussteller berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang der Bekanntgabe des neuen Termins seine Teilnahme zu dem neuen Termin schriftlich abzusagen.
- 5.4. Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung in Folge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht des Veranstalters liegen, abgebrochen werden, ist ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn die Veranstaltung in Folge von höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Umstand gezwungen ist, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche vorübergehend oder für längere Dauer zu schließen. Der Veranstalter wird sich in diesen Fällen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht jeweils um eine Ersatzlösung bemühen.

6. Besucherautorisierung

- 6.1. Als Veranstaltungsbesucher sind gewerbliche Einkäufer und andere Fachbesucher zugelassen
- 6.2. Die Veranstaltungsbesucher müssen sich über ein Onlineportal für die Veranstaltung anmelden. Grundsätzlich ist die Veranstaltung für die

Besucher kostenfrei. Die Besucher erhalten nach erfolgreicher Anmeldung ein Eintrittsticket.

- 6.3. Der Veranstalter kann die Veranstaltung ganz oder teilweise als Publikums offen erklären.

7. Haftungsausschuss/Versicherung

- 7.1. Der Veranstalter schließt Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalspflichten), Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit treffen. Die Schadensansprüche sind in diesem Fall der Höhe nach auf den bei Vertragsabschluss typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen des Veranstalters. In diesem Zusammenhang besteht auch keine Haftung des Veranstalters für den Ersatz mittelbarer Schäden insbesondere nicht für entgangenen Gewinn.
- 7.2. Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 7.3. Ansprüche des Ausstellers sind bis spätestens 14 Tage nach Ende der Veranstaltung schriftlich anzumelden.
- 7.4. Nach dem Zeitpunkt gem. 8.3 erhobene Forderungen sind ausgeschlossen.
- 7.5. Das Versicherungsrisiko wird nicht von dem Veranstalter getragen.
- 7.6. Dem Aussteller wird empfohlen eine Versicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.

8. Gerichtsstand/Schriftform

- 8.1. Sämtliche Absprachen und/oder Vereinbarungen zwischen Veranstaltern und Aussteller bedürfen der Schriftform. Ohne Einhaltung der Schriftform sind diese Absprache und/oder Vereinbarung unwirksam.
- 8.2. Soweit gesetzlich zulässig vereinbaren Veranstalter und Aussteller als Gerichtsstand München.
- 8.3. Zwischen Veranstaltern und Aussteller besteht Einigkeit darüber, sollte eine der oben genannten Klauseln unwirksam sein und/oder unwirksam werden, diese dann durch eine Klausel ersetzt werden, die dem wirtschaftlich Gewollten entspricht

Winkler Medien Verlag
Veranstaltung Münchner Stoff Frühling
Nymphenburgstraße 1
80335 München
info@winkler-online.de
(Stand September 2019)